

STEUERREFORMGESETZ 2020 (StRefG 2020)

ÄNDERUNGEN FÜR UNTERNEHMER	1
1. EINKOMMENSTEUER.....	1
2. SENKUNG DES KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAGES	1
3. UMSATZSTEUER (WICHTIG: ANHEBUNG KLEINUNTERNEHMERGRENZE!!!)	2
4. EU-MELDEPFLICHTGESETZ	2
5. FINANZSTRAFGESETZ	3
ÄNDERUNGEN FÜR ARBEITGEBER UND MITARBEITER / PENSIONISTEN	3
ÄNDERUNGEN FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGE	4
1. EINKOMMENSTEUER.....	4
2. ÄNDERUNGEN BEI PENSIONEN.....	4
3. ELEKTRIZITÄTSABGABEGESETZ; MINERALÖLSTEUERGESETZ, ERDGASABGABEGESETZ	4
4. NORMVERBRAUCHSABGABEGESETZ	4

Änderungen für Unternehmer

1. EINKOMMENSTEUER

Pauschalierung für Kleinunternehmer

Für (Klein-)Unternehmer **bis zu einem Jahresumsatz von € 35.000** (ohne Umsatzsteuer) gibt es ab der Veranlagung 2020 eine **neue Pauschalierungsmöglichkeit**. Damit soll zukünftig gewährleistet werden, dass von diesen Unternehmen weder eine Umsatzsteuer- noch eine vollständige Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Die Pauschalierung steht Steuerpflichtigen offen, die Einkünfte aus **selbständiger Arbeit oder gewerbliche Einkünfte** erzielen (ausgenommen sind aber Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände).

Diese Kleinunternehmer können die **Betriebsausgaben pauschal mit 45 % bzw bei Dienstleistungsbetrieben mit 20 % des Nettoumsatzes** ansetzen. **Daneben** können nur mehr Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der **Gewinngrundfreibetrag** steht ebenfalls zu. Eine einmalige Überschreitung der Umsatzgrenze bis höchstens € 40.000 wird toleriert.

Erhöhung Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Mit **1.1.2020 wird die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von € 400 auf € 800 angehoben**. Die Erhöhung wirkt sich auch bei den Werbungskosten bei den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit aus (zB bei Arbeitsmittel wie Laptop uä)

2. SENKUNG DES KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAGES

Der Krankenversicherungsbeitrag für Selbständige wird ab 1.1.2020 – unabhängig vom Einkommen – um 0,85 % **auf 6,8 % gesenkt**.

3. UMSATZSTEUER

Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmerbefreiung

Die Umsatzgrenze für die Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerbefreiung wird ab 2020 von derzeit € 30.000 auf € 35.000 ausgeweitet.

Vorsteuerabzug für Elektrofahräder

Für unternehmerisch genutzte Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (zB **Motorfahräder, Motorräder mit Beiwagen, Quads, Elektrofahräder und Selbstbalance-Roller** mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb) kann **ab 2020 ein Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden.

Steuerfreiheit von ig Lieferungen

Ab 2020 werden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen bezüglich Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen verschärft: Für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen soll es neben den bisherigen **Voraussetzungen zusätzlich** notwendig sein, dass dem **Lieferer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des Abnehmers**, die von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, mitgeteilt wurde und der **Lieferer** seiner Verpflichtung zur Abgabe einer **Zusammenfassenden Meldung (ZM)** nachgekommen ist. **Wird also keine ZM oder diese zu spät abgegeben, ist die ig Lieferung NICHT steuerfrei. Der pünktlichen Einreichung von ZM kommt daher ab 01/2020 eine enorme Bedeutung zu.**

Neue Regelungen für Plattformen (Online-Marktplätze)

Ab 2021 werden daher **Online-Plattformen** (Online-Marktplätze, z.B. Amazon) für Zwecke der Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Lieferungen aus Drittstaaten an Private (Endkunden) **als Lieferer und Steuerschuldner** eingestuft.

Online-Buchungsplattformen sind ab 2020 zur Aufzeichnung und elektronischen Übermittlung von für die Abgabenerhebung relevanten Informationen verpflichtet. Dies betrifft neben dem innergemeinschaftlichen Versandhandel auch Unternehmen der „*sharing economy*“ hinsichtlich der über sie abgewickelten Dienstleistungen (z.B. Vermittlung von Beherbergungsumsätzen; Stichwort: **Airbnb**). Die Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung bestimmt, welche Informationen übermittelt werden müssen. Diese Informationen werden auch anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt werden, sofern eine entsprechende gesetzliche Grundlage existiert.

Das Digitalsteuerpaket sieht eine Haftung für Online-Plattformen vor, wenn der leistungserbringende Steuerpflichtige seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt und die Online-Plattform ihre Sorgfaltspflichten, zB Aufzeichnungsverpflichtungen, verletzt hat.

4. EU-MELDEPFLICHTGESETZ

Das EU-MPFG wird mit 1.7.2020 in Kraft treten und enthält eine **Pflicht zur Meldung von bestimmten grenzüberschreitenden Gestaltungen an die österreichischen Finanzbehörden**, und zwar von Gestaltungen, die zumindest zwei EU-Mitgliedstaaten oder einen EU-Mitgliedstaat und ein Drittland umfassen und auf ein Risiko der Steuervermeidung, der Umgehung des gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes oder der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers hindeuten (etwa eine intransparente Kette an rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern, Verrechnungspreisgestaltungen mit „schwer zu bewertenden immateriellen Vermögenswerten“, zirkuläre Vermögensverschiebungen mithilfe von zwischengeschalteten Unternehmen ohne primäre wirtschaftliche Funktion). Das Gesetz definiert zum einen **unbedingt**, zum anderen **bedingt meldepflichtige Gestaltungen**. Darüber hinaus hat eine meldepflichtige Gestaltung ein zeitliches Element zu enthalten, dh ihr erster Schritt ist entweder zwischen 25.6.2018 und 30.6.2020 umgesetzt worden bzw wird ab 1.7.2020 umgesetzt oder sie wird ab 1.7.2020 konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitgestellt oder verwaltet.

Primär meldepflichtig soll der **Intermediär** sein, dh jene Person, die eine meldepflichtige Gestaltung (mit-)konzipiert (zB Steuerberater, Rechtsanwälte). Das Gesetz enthält eine Befreiung von der Meldepflicht für Intermediäre, die auf eine etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflicht des Intermediärs in Österreich abstellt und die der Intermediär in Anspruch nehmen kann, aber nicht muss.

Auf den Steuerpflichtigen geht die Meldeverpflichtung dann über, wenn der Intermediär von der Befreiung von der Meldepflicht Gebrauch gemacht hat oder der Intermediär ausschließlich in einem Drittland tätig ist.

Weiters vorgesehen ist ein automatischer Austausch der Meldungen mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten und eine Sanktionierung der Verletzung der neuen Meldepflichten als Finanzordnungswidrigkeit (Geldstrafe bis zu € 50.000).

5. FINANZSTRAFGESETZ

Umsatzsteuer-Karussellbetrug

Im Rahmen sogenannter „Karussell-Geschäfte“ kommt es immer wieder zum Missbrauch der innergemeinschaftlichen Umsatzsteuerbefreiung. Für den grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug mit einem Einnahmefall im EU-Gebiet von mindestens € 10 Mio gibt es eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bzw die Kombination einer Freiheitsstrafe von weniger als 8 Jahren mit einer Geldstrafe von bis zu € 2,5 Mio Für Verbände wurde eine Verbandsgeldbuße bis zu € 8 Mio normiert. Insbesondere werden auch jene Betrugsfälle („Defaulter“) erfasst, in denen zwar dem UStG entsprechende Abgabenerklärungen eingereicht werden, jedoch von vornherein der Vorsatz besteht, diese Abgaben nicht zu entrichten.

Weiters kann der **grenzüberschreitende Umsatzsteuerbetrug, sofern ein Inlandsbezug (eine in Ö ansässige Person ist involviert) besteht, nunmehr auch in Österreich bestraft** werden, auch wenn die Umsatzsteuerverkürzung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eingetreten ist.

Strafverschärfung bei Steuer- und Zolldelikten

Bei Abgabenhinterziehung, Schmuggel oder Abgabenhilfe von mehr als € 100.000 wurde neben einer Geldstrafe die maximal mögliche **Freiheitsstrafe** von zwei auf vier Jahre **verdoppelt**.

Sanktionen gegen digitale Vermittlungsplattformen

Im UStG wurde eine **Informationsverpflichtung für digitale Vermittlungsplattformen** im Bereich der „**Sharing Economy**“ eingeführt, um mehr Fairness gegenüber den heimischen Unternehmen herzustellen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen kann sanktioniert werden (Geldstrafe von bis zu € 50.000).

Mitarbeiter / Pensionisten

Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und erhöhte Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Diese Maßnahmen treten zwar 2020 in Kraft, in den Genuss der Steuergutschrift werden die Kleinverdiener aber erst im Jahr 2021 kommen (im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung 2020).

Bis zu bestimmten Einkommensgrenzen wird der Verkehrsabsetzbetrag erhöht. Diese Erhöhung ist als Zuschlag ausgestaltet. Sowohl der Verkehrsabsetzbetrag als auch **der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag wird maximal um bis zu € 300 angehoben**. Bis zu einem Einkommen von € 15.500 im Kalenderjahr wirkt sich der Zuschlag zur Gänze aus. Zwischen € 15.500 und € 21.500 wird der Zuschlag gleichmäßig eingeschliffen, ab € 21.500 Einkommen steht der Zuschlag nicht mehr zu.

Für Pensionisten wird sowohl der **Pensionistenabsetzbetrag als auch der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag im Rahmen der bestehenden Grenzen jeweils um € 200 erhöht** und beträgt künftig € 600 bzw € 964.

Gleichzeitig mit den Erhöhungen dieser Absetzbeträge wird auch die maximale Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge (sogenannte Negativsteuer) erweitert. Arbeitnehmer, denen der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag zusteht, erhalten künftig eine um bis zu € 300 höhere Negativsteuer gutgeschrieben. Die bereits bisher anzuwendenden Beschränkungen, dass die auf Grund von Absetzbeträgen errechnete negative Einkommensteuer bis maximal 50% der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet wird, bleiben dabei unverändert bestehen.

Pensionisten werden - statt bisher € 110 - künftig maximal € 300 SV-Rückerstattung (Negativsteuer) erhalten, wobei die Gutschrift aber mit maximal 75% der Sozialversicherungsbeiträge beschränkt ist.

Änderungen für alle Steuerpflichtige

1. EINKOMMENSTEUER

Familienbonus Plus

In bestimmten Fällen muss die Lebensgemeinschaft - als Voraussetzung für den Familienbonus Plus - nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr bestehen. Trennen sich z.B. nicht verheiratete Eltern in den ersten sechs Monaten eines Jahres, wäre diese Voraussetzung nicht erfüllt und jener Elternteil, der zwar nicht die Familienbeihilfe bezieht, dem aber ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, würde in diesem Fall rückwirkend den Anspruch auf den Familienbonus Plus verlieren. Diese Folge soll jedoch nicht eintreten und wurde daher geändert (gültig ab 2019).

Valorisierung der Behindertenfreibeträge

Die im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung je nach Minderung der Erwerbsfähigkeit **anzusetzenden Freibeträge wurden um 65 % erhöht** (dies entspricht dem Wertverlust seit 1988) und liegen jetzt zwischen € 124 und € 1.198 p.a.

Als **Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung** sollen ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten folgende Beträge pro Kalendermonat zu berücksichtigen sein:

- € 98 bei Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids;
- € 72 bei Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit;
- € 59 bei Magenkrankheit oder einer anderen inneren Krankheit.

Für **Körperbehinderte**, die zur Fortbewegung ein **eigenes Kraftfahrzeug** benützen müssen, soll zudem ein **Freibetrag von € 219 monatlich** zur Abgeltung der Mehraufwendungen gewährt werden.

2. ÄNDERUNGEN BEI PENSIONEN

Personen mit zumindest 45 Arbeitsjahren können künftig **abschlagsfrei** in Pension gehen, wobei bis zu 60 Versicherungsmonate der Kindererziehung als Beitragsmonate berücksichtigt werden. Auch das Sonderruhegeld für Nachtschwerarbeiter soll in Hinkunft abschlagsfrei ausbezahlt werden. Die einjährige Wartefrist auf die erste Pensionserhöhung soll künftig entfallen.

3. ELEKTRIZITÄTSABGABEGESETZ

Ab 2020 werden zusätzliche **Anreize** zur „**Eigenstromerzeugung**“ durch Photovoltaik gesetzt und die Eigenstromsteuer für Photovoltaikanlagen abgeschafft. Die jährlich nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie wird demnach von der Steuer befreit, soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird.

4. NORMVERBRAUCHSABGABEGESETZ

Grundlage der Berechnung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für Personenkraftwagen ist seit März 2014 der CO₂-Emissionswert in Gramm CO₂/km. Zur Feststellung des CO₂/km-Wertes wird künftig auf das Messverfahren WLTP abgestellt. Die bislang vorliegenden Informationen lassen eine Erhöhung der CO₂-Emissionswerte im Vergleich zum vorherigen Messverfahren in einer Größenordnung von durchschnittlich ungefähr 20 % - 25 % erwarten.

Da es zu keiner zusätzlichen Abgabenbelastung kommen soll, jedoch eine ökologischere Treffsicherheit im Rahmen der NoVA angestrebt ist, **erfolgt ab 2020 in einem ersten Schritt die Anpassung der bestehenden NoVA-Formel an die künftigen CO₂-Emissionswerte**. Außerdem gibt es eine Erhöhung des Malusbetrages für Fahrzeuge mit besonders hohen CO₂-Emissionen von derzeit € 20 auf € 40 je g/km. Auch für Krafträder (insbesondere Motorräder) wird die NoVA künftig auf Basis der CO₂-Emissionswerte erhoben.